



## Schulordnung

Für Personen wird die männliche Form verwendet. Diese gilt aber sinngemäss auch für weibliche Personen.

### 1. Grundsatz

Als Gymnasium erwarten wir von unsern Schülern Leistungs- und Lernbereitschaft. Wir fordern Zuverlässigkeit und setzen Grenzen.

### 2. Ordnung und Pünktlichkeit / Freilektionen und Unterrichtspausen

Um einen geordneten Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, bemühen sich alle zur Schule gehörigen Personen um Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen der Schule und auf dem Schulareal (den Anordnungen der Lehrkräfte und des Hauspersonals ist Folge zu leisten).

Der Stundenplan ist für alle verbindlich; die Lektionen beginnen pünktlich.

Während der Unterrichtszeit herrscht Ruhe im Haus. Für Freistunden und bei Ausfall von Lektionen gilt folgende Regelung: Während diesen Lektionen arbeitet die Schülerschaft im Klassenzimmer, in einem Gruppenraum, in der Mensa, im Internatszimmer, im Innenhof des Schulareals oder auf der Gymnasium-Terrasse; Aufenthalte in den Gängen und Ausflüge ins Dorf sind nicht gestattet.

Das Haus wird in der Regel abends um 22.00 Uhr geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle externen Schüler das Schulgebäude verlassen haben.

### 3. Klassenorganisation

Jeder Klasse ist eine Lehrkraft als Klassenlehrperson zugeteilt. Sie amtet als Bindeglied zwischen Schüler, Klasse, Lehrerschaft, Eltern und Schulleitung.

Jede Klasse wählt einen Klassensprecher und dessen Stellvertretung. Dieser ist auch für die Organisation der Klassendienste verantwortlich. Zugleich amtet er oder seine Vertretung als Delegierter in der SOKA.

### 4. Tagesstruktur

07.40 - 11.55 Uhr Unterricht

12.50 - 13.35 Uhr Studium, Wahlfächer

13.40 - 16.15 Uhr Unterricht (teilweise 17.55 Uhr)

16.20 - 17.55 Uhr Studium, Wahlfächer

## 5. Studium

Das Studium wird von einer Lehrkraft beaufsichtigt. Während des Studiums herrscht Ruhe. Musik hören ist nicht erlaubt. Arbeitsmaterialien sind vorbereitet mitzubringen. Die Schüler werden dazu angeleitet, ihr Studium zu planen und einzuteilen. Für das wöchentliche Lesestudium muss persönliche Literatur mitgebracht werden.

Wer am Studium nicht teilnehmen kann, hat bei der Schulleitung eine Dispens einzuholen. Die Studiumssäle werden aufgeräumt und sauber verlassen.

Die Studiumszeiten werden jeweils zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben:

- Erste Klassen: 5 Studia, wovon 1 Lesestudium
- Zweite Klassen: 4 Studia, wovon 1 Lesestudium
- Dritte Klassen: 2 Studia

## 6. Prüfungen

Grosse Prüfungen werden der Klasse 10 - 14 Tage im Voraus angekündigt. Pro Tag sollten nicht mehr als zwei Prüfungen von Lektionsdauer angesetzt werden. Ausgenommen sind Aufsätze und Kurzprüfungen, die keine spezifische Vorbereitung erfordern.

Nachprüfungen werden jede Woche am Mittwochnachmittag oder nach individueller Absprache abgehalten. Unehrlisches Arbeiten wird gemäss GS 412.012 (Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung), Art. 33, Abs. 3 geahndet:

„<sup>3</sup>Wird ein Schüler bei einer Prüfung oder einer anderen notenrelevanten Arbeit der Unehrllichkeit überführt, so ist die Fachlehrperson befugt, für diese Arbeit die Note 1 zu verrechnen oder dann im Semesterzeugnis eine Note zu setzen, die gegenüber dem Durchschnitt (ohne Verrechnung einer Note für die unehrliche Arbeit) bis zu einem Punkt tiefer liegt. - Allfällige Disziplinar massnahmen bleiben vorbehalten.“

## 7. Zeugnisse

Pro Jahr werden zwei Zeugnisse ausgestellt (Ende Januar und Anfang Juli). Die Klassenlehrpersonen orientieren die Erziehungsberechtigten jeweils Mitte November (Wintersemester) und anfangs April (Sommersemester) mit schriftlichen Zwischenberichten über den Leistungsstand der Schüler.

Die Zeugnisse werden direkt an die Schüler abgegeben oder den Erziehungsberechtigten zugestellt. Unmündige Schüler sind verpflichtet, diese Dokumente den Erziehungsberechtigten vorzuweisen.

## 8. Unterrichtsbesuche / Elterngespräche

Jedes Jahr finden Schulbesuchstage für Erziehungsberechtigte, Angehörige und weitere Interessierte statt.

Für die 1. und 3. Klassen werden jährlich Elterngesprächstage angeboten.

Für die 2. Klassen (Wahl des Schwerpunktfaches) und die 5. Klassen (Vorbereitung Maturaprüfungen) werden Informationsabende durchgeführt.

Schulbesuche sind in Absprache mit der Schulleitung möglich.

## **9. Schülerschaft: Pflichten und Rechte**

Die Schüler setzen sich gemäss der ordentlichen Gymnasialverordnung für ihren schulischen Erfolg und ihre persönliche Entwicklung nach Kräften ein. Sie pflegen einen höflichen Umgang. Das Recht auf Anfrage, Anregung oder Beschwerde in Schulsachen steht ihnen zu.

## **10. Urlaube / Schuldispensen**

Im Erteilen von Schuldispensen verfolgt die Schulleitung eine restriktive Praxis. Gesuche bis zu einem Tag sind begründet mittels vorgedruckter Formulare bei der Schulleitung einzureichen und von den betroffenen Lehrpersonen visieren zu lassen; anschliessend sind sie der zuständigen Klassenlehrperson abzugeben.

Bei der Erteilung von Dispensen von mehreren Tagen achtet die Schulleitung auf die schulische Leistung (mind. Durchschnittsnote 4.5).

Urlaub für vorverlegte Ferien oder Ferienverlängerung wird in der Regel nicht gewährt.

## **11. Unvorhergesehene Absenzen**

Wer durch Krankheit, Unfall oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse am Schulbesuch verhindert ist, muss dies umgehend dem Sekretariat melden.

Die Schulleitung und der Klassenlehrer sind befugt, allfällige Begründungen zu prüfen.

Schüler, welche an einer Prüfung fehlen, haben diese nachzuholen. Fehlen sie erneut, ist ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, ist die Prüfung als nicht erfüllt mit der Note 1 zu bewerten.

Unvorhergesehene Absenzen sind mittels vorgedruckter Formulare den einzelnen Fachlehrpersonen nach Wiederaufnahme des Unterrichts innert Wochenfrist zum Visieren vorzulegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Absenz als unentschuldigt.

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

Drei und mehr unentschuldigte Absenzen ziehen ein Disziplinarverfahren (gem. Art. 21 Gymnasialverordnung) nach sich.

## **12. Verhaltensnormen**

Die Schüler haben sich gemäss Gymnasialverordnung an der Schulordnung und den geltenden Reglementen zu orientieren und in Schule und Öffentlichkeit ein Verhalten zu pflegen, das mit der Zugehörigkeit zum Gymnasium vereinbar ist.

Das Mitführen von gefährlichen und störenden Gegenständen in die Schule bzw. auf dem Schulareal ist strengstens verboten. Die Lehrpersonen sind angehalten, sämtliche diesbezüglichen Gegenstände unverzüglich zuhanden der Schulleitung einzuziehen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Gegenstand benutzt wurde. Eine allfällige Herausgabe dieser Gegenstände erfolgt ausschliesslich aufgrund eines Gesprächs der Schulleitung mit den Inhabern der elterlichen Sorge.

### **13. Rauchen / Alkohol / Drogen**

Der Unterricht ist im nüchternen Zustand zu besuchen. Nüchtern heisst: nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen (im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes). Besitz und Konsum von Alkohol und Drogen sind auf dem Schulareal verboten und können den sofortigen Ausschluss von der Schule zur Folge haben.

Bei Verdacht auf Missbrauch hat die Schulleitung das Recht, Atemluft- oder Urinproben anzuordnen und die entstehenden Kosten bei positivem Befund auf die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten zu überwälzen.

Die Verweigerung einer angeordneten Atemluft- oder Urinprobe wird einem positiven Befund gleichgestellt.

Das Rauchen und jeglicher Tabakgenuss (Schnupfen) sind für Schüler bis und mit 3. Klasse nicht erlaubt.

Für Schüler der 4. - 6. Klassen ist das Rauchen im Fumoir erlaubt. Im Übrigen ist das Rauchen auf dem Schulareal untersagt.

Die Vorschriften betreffend Rauchen / Alkohol / Drogen gelten auch für alle Schulanlässe ausserhalb des Schulareals.

### **14. Zimmerordnung**

Die Klassen halten Klassen-, Gruppen- und Fachzimmer stets sauber und ordentlich. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Das Beschallen des Gymnasiums mit privaten Geräten ist untersagt.

### **15. Smart-Geräte, MP3-Player usw. / soziale Computernetzwerke**

Während des Schultages müssen Smartphones und ähnliche Geräte grundsätzlich ausgeschaltet sein. Der Gebrauch der Geräte ist nur in den grossen Pausen und in der Mittagszeit gestattet. In den Handy-freien Zonen (speziell gekennzeichnete Räume) ist der Gebrauch grundsätzlich untersagt.

In der ersten und zweiten Gymnasialklasse beschränkt sich der Gebrauch auf die Mittagszeit.

Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte (inkl. SIM-Karte) von der jeweiligen Lehrperson konfisziert und auf dem Sekretariat hinterlegt. Der Entzug dauert bei aktivem Gebrauch (SMS schreiben, telefonieren, gamen usw.) 7 Tage, bei passivem Gebrauch (Handy klingelt usw.) bis zum Ende des laufenden Schultages. Im Wiederholungsfall gelten die Disziplinar massnahmen gemäss Gymnasialverordnung (Artikel 21).

Bei Verdacht auf Ton- und Bildaufnahmen im Unterricht oder strafrechtlich relevante Handlungen kann die Schulleitung die inhaltliche Untersuchung beschlagnahmter Geräte veranlassen. Dies gilt auch bei Verdacht auf Verstoss gegen die schulinternen "Richtlinien für die Informatiknutzung", insbesondere bei Ehrverletzung im strafrechtlichen Sinn oder Mobbing. Disziplinar massnahmen sowie eine Strafanzeige bleiben der Schulleitung vorbehalten.

## **16. Kopfbedeckungen**

Kopfbedeckungen sind während dem Unterricht nur in begründeten Ausnahmen gestattet.

## **17. Kaugummiverbot**

Auf dem ganzen Schulareal herrscht Kaugummiverbot. Zuwiderhandlungen können mit CHF 5.00 geahndet werden. (Reinigungskasse bei der Verwaltung).

## **18. Skates, Boards und Spielgeräte**

Fahrbare Untersätze dürfen im Schulgebäude nicht verwendet werden und müssen im Kopier-raum der Schüler deponiert werden.

Für Ballspiele sind die Turnhalle und die Spielwiesen reserviert.

## **19. Garderobekästchen und öffentliches Schulmaterial**

Schüler können Garderobekästchen belegen. Sie haben für den Schlüssel auf dem Sekretariat ein Depot von CHF 50.00 zu hinterlegen, das ihnen bei Rückgabe des Schlüssels zurückbezahlt wird.

## **20. Mittagsverpflegung**

Externe Schüler haben die Möglichkeit, in der Mensa der Schule das Mittagessen zu beziehen. Den Eltern wird dafür halbjährlich Rechnung gestellt. Mitgebrachtes Mittagessen kann im Freien, im Foyer oder ab 12.15 Uhr in der Mensa konsumiert werden.

## **21. Foyer**

In der Vormittagspause, über Mittag und in der Nachmittagspause haben die Schüler Gelegenheit, sich im Foyer aufzuhalten. Den Weisungen der Foyerleitung ist Folge zu leisten.